

# **KONSORTIALVERTRAG**

## **ÜBER DIE BETEILIGUNG AN DER EE BÜRGERENERGIE EBERSTADT GMBH & Co. KG (KONSORTIALVERTRAG)**

## Konsortialvertrag

**zwischen**

ZEAG Energie AG, Heilbronn

- im Folgenden „**ZEAG**“ genannt -

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH, Heilbronn

- im Folgenden „**Komplementärin**“ genannt -

und

Gemeinde Eberstadt, Eberstadt

- im Folgenden „**Gemeinde Eberstadt**“ genannt –

- im Folgenden alle zusammen „**Parteien**“ genannt -

### Präambel

Die ZEAG Erneuerbare Energien GmbH als Komplementärin und die ZEAG Energie AG sowie die Gemeinde Eberstadt als Kommanditisten gründen durch Unterzeichnung eines in einem gesonderten Dokument enthaltenen Gesellschaftsvertrags die EE BürgerEnergie Eberstadt GmbH & Co. KG mit Sitz in Eberstadt (nachfolgend „**Gesellschaft**“ oder „**BE Eberstadt**“).

Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die ZEAG Energie AG wird am Vermögen der Gesellschaft zu 99 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll € 99.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von € 99.000,00 wird durch Bareinlage erbracht. Die Gemeinde Eberstadt wird am Vermögen der Gesellschaft zu 1 % beteiligt. Ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage soll € 1.000,00 betragen. Die Kommanditeinlage in Höhe von € 1.000,00 wird durch Bareinlage erbracht.

Zum Zweck der Beteiligung an der Gesellschaft und deren Anlagen in der Gemeinde Eberstadt treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen**

- (1) Die Gemeinde Eberstadt beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von € 1.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (2) Die ZEAG beteiligt sich an der Gesellschaft und leistet einen Betrag in Höhe von € 99.000,00 als Kommanditeinlage und Hafteinlage gem. § 171 Abs. 1 HGB („Kapitalkonto I“). Es handelt sich dabei um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (3) Die Einlage der Gemeinde Eberstadt gemäß Absatz 1 und die Einlage der ZEAG gemäß Absatz 2 werden jeweils fällig mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

## **§ 2**

### **Aufnahme weiterer Gesellschafter und Erhöhung des Kommanditanteils der Gemeinde Eberstadt**

ZEAG und die Gemeinde Eberstadt beabsichtigen, weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und/oder den Kommanditanteil der Gemeinde Eberstadt zu erhöhen. Hierdurch sollen sich die Bürger an der Gesellschaft beteiligen können. Als neue Kommanditistin soll die noch zu gründende BürgerEnergiegenossenschaft Eberstadt eG aufgenommen werden. ZEAG erklärt gegenüber der Gemeinde Eberstadt ihre Bereitschaft, an Erhöhungen des Kommanditkapitals zur Beteiligung weiterer Gesellschafter und/oder der Erhöhung des Kommanditanteils der Gemeinde Eberstadt mitzuwirken, soweit und solange (i) die Beteiligungsquote der ZEAG am Kommanditkapital nach dessen Erhöhung noch mindestens 26 % beträgt, (ii) und in der Person des oder der weiteren Gesellschafter für ZEAG kein wichtiger Grund gegen dessen bzw. deren Aufnahme als Gesellschafter liegt sowie (iii) bei Unterschreiten der Mehrheitsbeteiligung der ZEAG der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geändert wird, so dass qualifizierte Mehrheitserfordernisse in Höhe von 75 % der abgegebenen Stimmen für bestimmte Gesellschafterbeschlüsse enthalten sind.

§ 7 Ziffer 7.2. vorletzter und letzter Satz des Gesellschaftsvertrages bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3**

### **Erwerb Kommanditkapital**

ZEAG erklärt ihre Bereitschaft, von der noch zu gründenden BürgerEnergiegenossenschaft Eberstadt eG gehaltene Kommanditanteile von pro Jahr bis zu 5 % des gesamten Kommanditkapitals im Rahmen des § 10 in Verbindung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages zu erwerben.

## **§ 4**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung, soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches

gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigt.

**§ 5**  
**Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine andere Form erfordert. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Entsprechendes gilt für Erklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben sind.
- (2) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Eberstadt.

Eberstadt, den

---

ZEAG Erneuerbare Energien GmbH

---

ZEAG Energie AG

---

Gemeinde Eberstadt